



Hygienekonzept für den Trainings- und Spielbetrieb (gültig ab 4.3.2022)

1 Grundsätze

Dieses Hygienekonzept orientiert sich im Besonderen an den Handlungsempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V., des Deutschen Handball Bundes e. V., des Landessportbundes Hessen e.V., des Hessischen Handball-Verbandes e.V. sowie den jeweils aktuell geltenden Verordnungen und Allgemeinverfügungen in Hessen und des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie. Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätten der Spielgemeinschaften Groß-Umstadt/Habitzheim. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätten festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt (siehe hierzu auch Kapitel 3).

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit dem Coronavirus zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit einer Infektion aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist. Um auf ein erhöhtes Risiko vorbereitet zu sein und die Fortführung von risikominimiertem Trainings- und Spielbetrieb zu ermöglichen, kann durch die Steuerung anhand der aktuellen lokalen Einschätzung die Prävention verhältnismäßig angepasst werden.

Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs sind Jens Casper (Tel: 0171-9917823, E-Mail: j.casper@sg-gross-umstadt-habitzheim.de) und Marcus Eichhorn (Tel: 0151-22629902, E-Mail: m.eichhorn@sg-gross-umstadt-habitzheim.de).

2 Zutritt zu den Sportstätten

Bei Einlass und Zugang zu den Sportstätten der Spielgemeinschaften Groß-Umstadt/Habitzheim muss sichergestellt werden, dass nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen (Schnelltest maximal 24 Stunden alt oder PCR-Test maximal 48 Stunden alt) eingelassen werden. Schüler unter 18 Jahren, die ungeimpft oder nicht genesenen sind, berechtigt das regelmäßig geführte Schultestheft zum Zugang in die Sportstätten. Für Kinder bis zur Einschulung besteht keine Nachweispflicht zum Status geimpft, genesen oder getestet.

Weiterhin ist der Zutritt zu den Sportstätten nur bei unbeeinträchtigtem Gesundheitszustand möglich, das heißt ohne Coronavirus -verdächtige Symptome. Personen mit verdächtigen Beschwerden müssen die Sportstätten umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Solche Beschwerden sind: Husten, Fieber (ab 38 Grad), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn.



Personen, die nicht zur Einhaltung der Bestimmungen des Hygienekonzepts für den Trainings- und Spielbetrieb bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen. Dies betrifft auch Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.

3 Zonierung

Die Sportstätten der Spielgemeinschaften Groß-Umstadt/Habitzheim werden jeweils in drei Zonen eingeteilt:

- **Zone 1 - Spielfeld inklusive Spielfeldumrandung:** In Zone 1 befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen. Hierzu zählen: Sportler, Trainer/Mannschaftsverantwortliche, Funktionsteams, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre, Ansprechpartner für Hygienekonzept und ggf. Medienvertreter, Sanitäts- und Ordnungsdienst.
- **Zone 2 – Umkleidebereich inklusive angrenzende Flure und Gänge:** In Zone 2 befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen. Hierzu zählen: Sportler, Trainer/Mannschaftsverantwortliche, Funktionsteams, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre und Ansprechpartner für Hygienekonzept.
- **Zone 3 - Publikumsbereich:** Die Zone 3 „Publikumsbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätten, welche nicht Zone 1 und 2 sind.

4 Allgemeine Hygieneregeln

Grundsätzlich ist auf das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds (Zonen 2 und 3) zu achten. In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld (Zone 1) einzuhalten.

Ein medizinischer Mund-Nasenschutz ist beim Betreten der Sportstätte, innerhalb der Sportstätte auf allen Bewegungs- und Begegnungsflächen sowie am Sitzplatz im Zuschauerbereich (Zone 3) zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder unter 6 Jahren und für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Der Mund-Nasenschutz kann für den Verzehr von Speisen und Getränken, am Sitzplatz zeitweise abgenommen werden.

Des Weiteren sind folgende Hygieneregeln zur Vorbeugung einer Infektion mit dem Corona-Virus zu beachten:

- Körperliche Begrüßungsrituale (z. B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Die Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch) ist zu berücksichtigen.
- Hände sind regelmäßig mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden) zu waschen und/oder zu desinfizieren.



- Es ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung der Räumlichkeiten der Sportstätten zu achten.

5 Verdachtsfälle / positive Befunde Coronavirus

Positiver Corona-Test / Corona-Infizierte (unabhängig vom Impfstatus)

Wer mit einem PCR-Test (oder anderem Nukleinsäurenachweis) positiv auf das Corona-Virus getestet wird, ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis von dem Ergebnis für einen Zeitraum von zehn Tagen zu Hause abzusondern. Ferner hat die betroffene Person ihren Trainer/Mannschaftsverantwortlichen zu informieren, der zusammen mit dem verantwortlichen Spartenleiter (Damen-, Männer- und Jugendmannbereich) das weitere Vorgehen bespricht (z. B. Aussetzung des Spiel- und Trainingsbetriebs).

Die Selbstisolierung gilt auch für Personen nach einem positiven Antigentest (auch Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien, sog. Selbsttests). Sie müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Für die Durchführung dieses Tests dürfen sie die Isolierung verlassen. Ist der PCR-Test negativ und bestätigt die Infektion nicht, endet die Isolierung. Ist der PCR-Test positiv und bestätigt die Infektion, bleibt es bei der Dauer der Isolierung von 10 Tagen gerechnet ab dem positiven Antigentest.

Alle Personen mit positivem PCR-Test und ihre Haushaltsangehörigen müssen unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Über den positiven Test wird das Gesundheitsamt automatisch durch das Labor bzw. die Arztpraxis informiert.

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Betroffenen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt. Sie sind zur Kooperation verpflichtet, müssen die Anweisungen des Gesundheitsamts befolgen und ggf. Untersuchungen oder Probenentnahmen dulden.

Nach einem positiven PCR-Test ist eine Freitestung ab dem siebten Tag möglich.

Haushaltsangehörige von Corona-Infizierten (bspw. Partner, Eltern, Kinder etc.)

Die Haushaltsangehörigen einer Person, die sich in Isolation befindet (siehe vorheriger Abschnitt), müssen sich ebenfalls für zehn Tage nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests zu Hause abzusondern. Es ist keine Quarantäne-Verfügung des Gesundheitsamts notwendig.

Für Haushaltsangehörige ist eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne durch einen PCR-Test oder einen von einer anerkannten Teststelle vorgenommenen Antigen-Test frühestens am siebten



Tag der Absonderung möglich. Bei Schülern sowie Kindern vor der Einschulung kann ein Antigen-Test bereits ab dem fünften Tag der Quarantäne erfolgen.

Für dringende Erledigungen, wie bspw. Einkäufe, dürfen Haushaltsangehörige, die nicht selbst positiv getestet wurden, die Quarantäne kurz unterbrechen.

Alle Haushaltsangehörige mit Symptomen müssen sich, unabhängig vom Immunstatus, unmittelbar testen lassen.

Ausnahmen von der Haushaltsquarantäne gelten für (symptomfreie) Personen mit folgendem Nachweis zum Zeitpunkt des die Quarantäne begründenden Tests:

- doppelt geimpft (ab dem 15. Tag bis 90 Tage nach der zweiten Impfung)
- geboostert (ab dem Tag der dritten Impfung)
- doppelt geimpft und genesen (ab der Entlassung aus der Isolation)
- geimpft, genesen und erneut geimpft (ab dem Tag der zweiten Impfung)
- geimpft und genesen (ab dem 29. Tag nach dem positiven PCR-Test)
- genesen (ab dem 29. Tag bis 90 Tage nach dem positiven PCR-Test)
- genesen und einmal geimpft (ab dem Tag der Impfung)
- genesen und doppelt geimpft (ab dem Tag der zweiten Impfung)
- genesen, geimpft und erneut genesen (ab der Entlassung aus der Isolation)

Sollte sich der Immunstatus im Verlauf der 10 Tage ändern und ein Nachweis gültig werden, endet die Quarantäne entsprechend früher. Verliert der Nachweis in dieser Zeit seine Gültigkeit, ist das unerheblich. Ein Test wird diesen Personen aber ebenfalls empfohlen und ist beim Auftreten von typischen Symptomen verpflichtend.

Weitere Kontaktpersonen von Corona-Infizierten

Bei Kontaktpersonen außerhalb des Haushalts der infizierten Person entscheidet das Gesundheitsamt individuell über eine Quarantäneanordnung. Es gelten dieselben Ausnahmen von der Quarantänepflicht, wie bei Haushaltsangehörigen (Geboosterte, frisch doppelt Geimpfte, geimpft Genesene, frisch Genesene). Die Quarantäne dauert auch hier in der Regel 10 Tage und kann durch Freitestung wie bei Haushaltskontaktpersonen verkürzt werden. Bei der Bestimmung der Quarantänedauer und des Zeitpunktes, ab dem frühestens eine Freitestung erfolgen kann, kommt es auf den Zeitpunkt des möglicherweise übertragungsrelevanten Kontakts an. Es besteht eine Informationspflicht des Gesundheitsamtes und eine Testpflicht, wenn innerhalb von 10 Tagen nach dem maßgeblichen Kontakt typische Symptome auftreten.



6 Trainingsbetrieb

- Grundsätzlich gelten sämtliche Hygieneregeln und Hinweise aus diesem Konzept auch für den Trainingsbetrieb.
- Die Größe der Trainingsgruppen orientiert sich an der lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Die Trainer und/oder Mannschaftenverantwortlichen informieren die Trainingsgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätten ist Folge zu leisten.
- Sollten es die gültigen Verordnungen erfordern, wird das Trainingsangebot so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
- Alle Sportler sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training erfolgt, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.
- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätten sind nur gestattet, wenn eigenes Training geplant ist.
- Die Trainer und/oder Mannschaftenverantwortlichen dokumentieren die Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit.
- Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung der Abstandsregelung und Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in Zone 3 möglich.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist während des Trainingsbetriebes sicherzustellen.
- Die Nutzung der Duschanlagen ist unter Beachtung der Abstandsregelung freigegeben.

7 Spielbetrieb (Liga- und Freundschaftsspiele)

- Grundsätzlich gelten sämtliche Hygieneregeln und Hinweise aus diesem Konzept auch für den Spielbetrieb.
- Bei der Planung von Spieltagen - besonders auch im Turniermodus – werden nur so viele Vereine und Spieler involviert, dass die Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen in den Sportstätten jederzeit eingehalten werden können.
- Jedem Team wird ein Aufenthaltsbereich in Zone 2 (bei Turnieren hilfsweise in Zone 3) zugeteilt.
- Die Teams kommen am besten gemeinsam in die Sportstätten und gehen zügig zu den zugeteilten Aufenthaltsbereichen.
- Soweit möglich kommen die Teams bereits umgezogen zu den Sportstätten und führen nur noch den Schuhwechsel im Umkleidebereich durch. Gleiches gilt nach Abschluss des Spieltages.
- Nach Beendigung des Spieltages findet keine Verabschiedung der einzelnen Mannschaften statt. Alle Teilnehmer und Begleitpersonen verlassen zügig die Sportstätten, damit es zu keinem Aufeinandertreffen mit Personen nachfolgender Veranstaltungen kommt.
- Die maximale Anzahl an Zuschauern/Begleitpersonen wird anhand der gültigen Verfügungslagen und Voraussetzungen der Sportstätten ausgerichtet (aktuell gültige Obergrenze in den Sportstätten: max. 200 Zuschauer/Begleitpersonen).



- Tickets für entgeltpflichtige Spiele können am Spieltag an den Tageskassen der Sportstätten oder auf unserer Webseite im Online-Ticket-Shop (siehe hierzu auch <https://sg-gross-umstadt-habitzheim.de/termine>) erworben werden.
- Der Einlass in die Sportstätte ist 30 Minuten vor dem Anpfiff. Nach Spielende ist die Sportstätte innerhalb von 30 Minuten zu verlassen.
- Toilettengänge direkt vor Anwurf, in der Halbzeitpause sowie kurz vor dem Spielende sind zu vermeiden, um Warteschlangen zu umgehen.

8 Catering

Der Cateringbereich innerhalb der Sportstätten ist ab 30 Minuten vor dem Spiel bis mindestens Spielende geöffnet. Hier ist in besonderem Maße auf die Abstandsregeln zu achten. Erworbenene Speisen und Getränke dürfen nur auf den Sitzplätzen in Zone 3 oder außerhalb der Sportstätten verzehrt werden. Getränke werden nur in Flaschen oder Einweggeschirr angeboten. Das Cateringpersonal trägt permanent ein medizinischen Mund-Nasen-Schutz und, sofern notwendig, Handschuhe.

9 Einschätzung des Infektionsrisikos

Die Spielgemeinschaften Groß-Umstadt/Habitzheim sorgen mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention. Ausgangslage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen, Regelungen und Empfehlungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit dem Coronavirus im Rahmen des Handballspielens zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber bei konsequenter Umsetzung der genannten Hygienemaßnahmen gering ist. Während des Trainings- und Spielbetriebs ist im Handball ein naher Kontakt mit Personen des eigenen Teams, des gegnerischen Teams (nur im Spiel) sowie weiteren Personen, auch Schiedsrichtern nicht gänzlich auszuschließen. Jedoch konnten u. a. die Ergebnisse jüngerer Studien zeigen, dass Übertragungen auf dem Spielfeld äußerst unwahrscheinlich sind. Die meisten Ansteckungssituationen entstehen offenbar außerhalb des Spielfeldes, insbesondere im privaten Sektor. Diese Erkenntnisse rund um die Ansteckungsfähigkeiten im Handball sind immer zu berücksichtigen.

Die Gefährdung wird zudem durch die stetig steigende Impfquote sowie durch Immunität nach durchgemachten (symptomatischen) Infektionen mit dem Coronavirus (gemäß Angaben des RKI für 6 Monate einer Impfmunität gleichgesetzt) gesenkt. Bei einer hohen Durchimpfungsrate ist eine Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der Impfung zwar selten möglich (wie bei anderen Impfungen auch), die Wahrscheinlichkeit für schwerwiegende Verläufe oder die Weitergabe des Virus jedoch extrem gering. Es muss jedoch auch damit gerechnet werden, dass es zu einer Mutation des Virus mit Auftreten von Virusvarianten kommen kann, die nicht unter den Schutz der gängigen Impfungen fallen. Es bleibt außerdem ein mögliches Restrisiko für eine Infektion oder einen schwerwiegenden Verlauf für Personen ohne Impfung, Personen mit bestimmten Risikofaktoren, Personen die aus



verschiedenen Gründen keine Immunität aufbauen können und für Personen die eine Impfung generell (d. h. für jeden Impfstoff) kontraindiziert oder nicht erwünscht ist, bestehen. Durch Hygienemaßnahmen können die Risikofaktoren für diese Personen minimiert werden. Bei diesen Personen können medizinische Beratung und Aufklärung unterstützen.